

GEBÜHRENSATZUNG

zur Friedhofssatzung der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – wird die sich auf § 30 der Friedhofssatzung stützende Gebührensatzung vom 19. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung vom 29.03.2012 nach dem Beschluss des Rates der Samtgemeinde Wesendorf vom 28.03.2019 nachstehende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Gebühren werden erhoben:

1. Für ein Reihengrab
 - a) eines Erwachsenen (30 Jahre) 586,00 €
 - b) eines Kindes (30 Jahre) 569,00 €
2. Für ein Urnengrab 562,00 €
3. Für Erbgräber
 - a) mit zwei Grabstellen 690,00 €
 - b) für drei Grabstellen 753,00 €
 - c) für vier Grabstellen 816,00 €
 - d) für sechs Grabstellen 945,00 €
 - e) für acht Grabstellen 1.060,00 €
4. Für jede Verlängerung des Rechtes an Erb- oder Urnengräbern (es kann nur die Gesamtanlage verlängert werden) werden pro Jahr 1/30 der Gebühr aus Nr. 2 od. Nr. 3 erhoben
5. Totengräber für das Ausheben und Schließen des Grabes, ohne Auflegen der Kränze
 - a) bei Reihengräbern 538,00 €
 - b) bei Erbgräbern 538,00 €
 - c) bei Gräbern für Kinder unter 10 Jahren 322,00 €
 - d) bei Urnengräbern 161,00 €
6. Für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier
 - a) Wesendorf
Schönewörde
Groß Oesingen
Wahrenholz 356,00 €
 - b) Westerholz
Ummern
Wagenhoff
Teichgut
Weißes Moor
Mahrenholz 201,00 €
7. Für die Benutzung der Leichenhalle je aufgebahrte Leiche pro Tag 23,00 €

- | | | |
|-----|---|------------|
| 8. | Gebühr für eine Urkunde über den Erwerb oder die Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 16,00 € |
| | | |
| 9. | Für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen und laufend jährliche Kontrolle | |
| | a) Reihengräber | 34,00 € |
| | b) Kindergräber (einschl. Urnengräber) | 34,00 € |
| | c) Erbgräber | 34,00 € |
| | d) Auflegen eines zusätzlichen Kopfsteines | 16,00 € |
| | | |
| 10. | Anonyme Bestattung unter grünem Rasen | |
| | a) Urnenreihengrabstätte | |
| | Erwerb 539,00 Euro | |
| | Pflege 244,04 Euro | 783,04 € |
| | b) Reihengrabstätte | |
| | Erwerb 586,00 Euro | |
| | Pflege 797,19 Euro | 1.383,19 € |
| | | |
| 11. | Bestattung unter grünem Rasen mit Auflegen eines Kopfsteines | |
| | a) Rasenurnenreihengrabstätte | |
| | Erwerb 539,00 Euro | |
| | Pflege 244,04 Euro | 783,04 € |
| | b) Rasenreihengrabstätte | |
| | Erwerb 586,00 Euro | |
| | Pflege 797,19 Euro | 1.383,19 € |
| | | |
| 12. | Grabeinebnung einschließlich der Entsorgung der Grabsteine und Umrandungen entfallen vollständig auf den NU-Berechtigten | |
| | | |
| 13. | Umbetten innerhalb des Friedhofes
Für das Ausheben der neuen Gruft siehe Punkt 6
Die Kosten für das Ausbetten sind durch den Nutzungsberechtigten nach Aufwand zu erstatten. | |
| | | |
| 14. | Ausbettung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof
Die Kosten für das Ausbetten sind durch den Nutzungsberechtigten nach Aufwand zu erstatten. | |
| | | |
| 15. | Ausbettung einer Urne zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof
Die Kosten für das Ausbetten sind durch den Nutzungsberechtigten nach Aufwand zu erstatten. | |
| | | |
| 16. | Zuschläge zu den Grabstättengebühren zu den unter 3.) genannten Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechtes vor Eintritt des Todesfalles je Grabstelle ein Zuschlag von 50 v.H. | |

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 5

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.

§ 6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 7

Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Gebührenfestsetzung kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats nach Zahlungsaufforderung Klage beim Verwaltungsgericht erheben.
- (3) Die Klage ist schriftlich oder in elektronischer Form mit Hilfe der erforderlichen Software des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Im gleichen Zuge tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung vom 19.12.2005 außer Kraft

Wesendorf, den 28.03.2019

Weber
Samtgemeindebürgermeister